

<p>Gemeinde Bosau</p> <p>Hutfeld, den 17.10.2016 Sachbearbeiter: Herr Schmidt</p> <p>Tel.: 04527/9971-10 Az.:</p>	<p>Beteiligte Ausschüsse TOP.Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> der <input type="checkbox"/> der <input type="checkbox"/> der</p>	<p>Sitzungsvorlage Nr. 47/2016</p> <p>zu TOP ⁶ des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses</p> <p>Die Entscheidung trifft: Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss</p>
<p><u>Betr.:</u> Stellungnahme des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses zum Einvernehmen der Gemeinde Bosau gem. § 36 Abs. 1 BauGB; <u>hier:</u> Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-, Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG; <u>hier:</u> Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotordurchmesser von 115 m mit 3.000 kW Nennleistung nach Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV</p> <p><u>Aufstellungsort:</u> Gemeinde 23715 Bosau, OT Hutfeld WKA 4: Gemarkung Brackrade, Flur 3, Flurstück 42 WKA 5: Gemarkung Brackrade, Flur 3, Flurstück 38</p> <p><u>Bauherr:</u> Denker & Wulf AG</p>		

Begründung

Mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurde in der Gemeinde Bosau ein Windeignungsgebiet ausgewiesen.

Die Gemeinde will das ca. 113 ha große Gebiet zu einem Windpark entwickeln und hat daher mit dem Aufstellungsbeschluss am 11.06.2012 die entsprechende Bauleitplanung eingeleitet. Hier sollte die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen und ein entsprechender Bebauungsplan erarbeitet werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und die Planungsanzeige gem. § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 20.04. bis 22.05.2015 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2015 durch das Planungsbüro zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Diese liegen der Gemeinde vor, sind jedoch noch nicht in den Abwägungsprozess eingeflossen. **Danach ist der Planungsstand gem. § 33 (1) BauGB noch nicht erreicht.**

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 wurde für mehrere Planungsräume die Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 (Windenergie) für unwirksam erklärt. Als wesentlicher Kritikpunkt wurde angemerkt, dass kein gesamträumliches Plankonzept auf der Basis harter und weicher Tabukriterien zugrunde gelegt wurde. Weiterhin wurde bemängelt, dass eine endgültige Abwägung der Windenergieflächen nicht vorlag und dass für die Flächenausweisung nicht der bloße Gemeindeville entscheidend ist, sondern dies nur dann heranzuziehen ist, wenn abwägungsrelevante Belange zu berücksichtigen sind.

Als Reaktion hierauf wurde ein geändertes Landesplanungsgesetz zum 15.06.2015 in Kraft gesetzt. Hieraus ergab sich, dass Windkraftanlagen befristet bis zum 05.06.2017 unzulässig sind. Weiterhin wurde die unverzügliche Aufstellung von neuen Regionalplänen angekündigt und es wurden Ausnahmemöglichkeiten angekündigt.

Auf Anraten der Landesplanungsbehörde hat die Gemeinde Bosau das Bauleitplanverfahren zunächst gestoppt. *(siehe Anlage 1 Antrag Gamesa)*

Die Anlagen sind bis auf die Anlage 4 bereits bei der Vorlage zum Antrag der Firma Gamesa beigelegt.

Mit unserem Schreiben vom 20. August 2015 wurde bei der Landesplanungsbehörde eine Ausnahme genehmigung beantragt, die mit Bescheid vom 15. Oktober 2015 abgelehnt wurde. *(siehe Anlage 2 u. 3 Antrag Gamesa)*

Nunmehr liegt der Gemeinde Bosau ein Erlass des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume vom 23.09.2016 vor. *(Anlage 4)*

Hiernach soll die Gemeinde Bosau zu dem Vorhaben eine Erklärung über ihr Einvernehmen gem. § 36 Abs. BauGB bis zum 29.11.2016 abgeben.

Die entsprechenden Antragsunterlagen beinhalten 2 DIN-A 4 Ordner, aus diesem Grunde können die Antragsunterlagen von den Mitgliedern des Ausschusses, der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit in der Verwaltung während der öffentlichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bosau obliegt die Abgabe von Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach der Landesbauordnung und dem Baugesetzbuch in der Gemeinde Bosau dem Bürgermeister. Aufgrund der Bedeutung des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse hält der Unterzeichner eine Empfehlung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses nach öffentlicher Diskussion für zielführend.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist eine bloße Mitwirkungshandlung am Verfahren, die sich verwaltungsintern ohne Außenwirkung darstellt, da die abschließende Entscheidung vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) getroffen wird.

Das gemeindliche Einvernehmen kann nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen von der Gemeinde versagt werden.

Bei einer rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens kann dies von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden.

Eine Gemeinde ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn hierfür die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Eingriffs der Landesplanungsbehörde in den Planungsvorgang der Gemeinde Bosau eine differenzierte Betrachtung möglich. Gem. § 35 des BauGB Abs. 1 Nr. 5 ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der Nutzung der Windenergie dient.

Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange könnte darin liegen, dass die F-Plan-Änderung und B-Plan-Aufstellung noch nicht beschlossen sind. Auf der anderen Seite entsprechen die Festsetzungen des Antrages aber dem in Aufstellung begriffenen F- und B-Plan der Gemeinde Bosau.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Bosau hat in seiner Sitzung am 30.03.2015 über den Ausbau/Umbau einer Zuwegung sowie das Verlegen von elektrischen Erdkabelleitungen zugestimmt. Wobei zwei Anregungen geäußert wurden, für die inzwischen ein geänderter Vertragstext vorliegt. Weiterhin wurde ein Gestattungsvertrag für die Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Ein Nutzungsvertrag zum Betreiben von Windenergieanlagen wurde aufgrund des Planungsstop dem Ausschuss nicht zur Beratung vorgelegt. Eine finale Beratung in der Gemeindevertretung ist daher noch nicht erfolgt.

Aufgrund des vom LLUR gewählten Verfahrens wären naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bosau nicht mehr möglich

Es ergeben sich daher zwei Varianten für die Beschlussfassung:

1. Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bosau wurden von der Gemeindevertretung aufgrund des Planungsstopps noch nicht beschlossen.

Auch die für die bauliche Erschließung notwendigen Verträge über den Ausbau/Umbau einer Zuwegung sowie über das Verlegen von elektrischen Erdkabelleitungen und der Nutzungsvertrag zum Betrieb von Windenergieanlagen sind noch nicht von der Gemeindevertretung gebilligt worden.

Weiterhin handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben und es ist für die Gemeinde Bosau gegenwärtig nicht ersichtlich, ob dieses den zukünftigen Zielen der von der Landesplanung in einem neuen Regionalplan dargestellten Nutzung der Windenergie entspricht. Eine Sicherung der Einflussnahme der Gemeinde kann nur durch die Versagung des Einvernehmens gewährleistet werden, da ansonsten das Verfahren für die Gemeinde Bosau beendet wäre.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist mit Schreiben vom 13.10.2016 (*siehe Anlage 6 Antrag Gamesa*) selbst darauf hin, dass die bedeutsame Abwägungskriterien, wie der Belang Naturpark und eine mögliche Riegelbildung oder Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bosau, frühestens mit der Veröffentlichung eines Regionalplanentwurfes und nach einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeinde Bosau geprüft werden können.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens spricht auch der Umstand, dass ein erteiltes Einvernehmen nicht wieder zurückgenommen werden kann. Über ein versagtes Einvernehmen kann aber beim Vorliegen neuer Gesichtspunkte auch mehrfach erneut beraten werden.

2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Festsetzungen in der beantragten Genehmigung entsprechen der in Aufstellung befindlichen 9. Änderung des F-Planes und dem hierzu in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Bis zum Baubeginn könnten die noch ausstehenden Verträge über das Verlegen von elektrischen Leitungen und der Nutzungsvertrag zum Betreiben von Windenergieanlagen von der Gemeindevertretung beschlossen werden, so dass auch eine Erschließung gegeben ist.

Als Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass die Gründe für die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens bei weitem überwiegen. Durch die Ablehnung würde sich die Gemeinde Bosau insbesondere jegliches Mitspracherecht im weiteren Verfahren sichern. Aus diesem Grunde schlägt der Unterzeichner vor das Einvernehmen abzulehnen.

Vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss ist zu beraten, welche Alternative dem Bürgermeister vorgeschlagen werden soll. Anschließend wird mit Hilfe der entsprechenden amtlichen Vordrucke das Einvernehmen erteilt oder versagt.
Die rechtlichen Grundlagen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) sind beigelegt. *(siehe Anlage 7 und 8 Antrag Gamesa)*

Beschlussvorschlag

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Bürgermeister

Die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens mit folgender Begründung:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bosau wurden von der Gemeindevertretung aufgrund des Planungsstopps noch nicht beschlossen.

Auch die für die bauliche Erschließung notwendigen Verträge über den Ausbau/Umbau einer Zuwegung sowie über das Verlegen von elektrischen Erdkabelleitungen und der Nutzungsvertrag zum Betrieb von Windenergieanlagen sind noch nicht von der Gemeindevertretung gebilligt worden.

Weiterhin handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben und es ist für die Gemeinde Bosau gegenwärtig nicht ersichtlich, ob dieses den zukünftigen Zielen der von der Landesplanung in einem neuen Regionalplan dargestellten Nutzung der Windenergie entspricht.

Als Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass die Gründe für die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens bei weitem überwiegen. Durch die Ablehnung würde sich die Gemeinde Bosau insbesondere jegliches Mitspracherecht im weiteren Verfahren sichern. Aus diesem Grunde schlägt der Unterzeichner vor das Einvernehmen abzulehnen.

Eine Sicherung der Einflussnahme der Gemeinde kann nur durch die Versagung des Einvernehmens gewährleistet werden, da ansonsten das Verfahren für die Gemeinde Bosau beendet wäre.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist mit Schreiben vom 13.10.2016 *(siehe Anlage 6Antrag Gamesa)* selbst darauf hin, dass die bedeutsame Abwägungskriterien, wie der Belang Naturpark und eine mögliche Riegelbildung oder Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bosau, frühestens mit der Veröffentlichung eines Regionalplanentwurfes und nach einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeinde Bosau geprüft werden können.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens spricht auch der Umstand, dass ein erteiltes Einvernehmen nicht wieder zurückgenommen werden kann. Über ein versagtes Einvernehmen kann aber beim Vorliegen neuer Gesichtspunkte auch mehrfach erneut beraten werden.

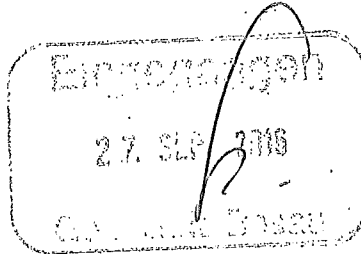


Bürgermeister

Amlage 4

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister
Hauptstraße 2
23715 Hutzfeld/Bosau



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 7519-G20/2015/041-042
Meine Nachricht vom:

Franziska Plank
Franziska.plank@llur.landsh.de
Telefon: 04347/704-117
Telefax: 04347/704-602

23.09.2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG- Neugenehmigung nach § 4, 19 BImSchG

hier: Errichtung und Betrieb von 2 WKA des Typs Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotordurchmesser von 115 m mit 3.000 kW Nennleistung nach Nr. 1.6 .2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Aufstellungsort:

Gemeinde 23715 Bosau, OT Hutzfeld
WKA 4: Gemarkung Brackrade, Flur 3, Flurstück 42
WKA 5: Gemarkung Brackrade, Flur 3, Flurstück 38

Bauherr: Denker & Wulf AG

Anl.: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Denker und Wulf AG beantragt eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen an den o. a. Standorten. Die Windkraftanlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hierbei sind die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das Vorhaben soll im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden. Hierfür ist das Einvernehmen der Gemeinde Bosau gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG bitte ich um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens innerhalb der gesetzlichen 2-Monatsfrist bis zum **29.11.2016**.

Ihre Stellungnahme übersenden Sie uns aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte neben der Papierform auch per E-Mail.

Hinweise:

- Die Stellungnahmen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind vorrangig zu bearbeiten.

- Sofern Sie zur Beurteilung des Antrages noch Angaben oder Unterlagen benötigen, bitte ich Sie, sich ggf. direkt an die Antragstellerin zu wenden.
Das Landesamt (LLUR) ist über diese Nachforderung in Kenntnis zu setzen.
- **Eine Rücksendung der Antragsunterlagen ist ab sofort nicht mehr erforderlich.**

Verfahrensbevollmächtigter und Ansprechpartner in immissionsschutzrechtlichen Belangen ist Herr Stutzki (04347 / 704-622). Für Fragen zum Stand des Verfahrens stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Franziska Plank